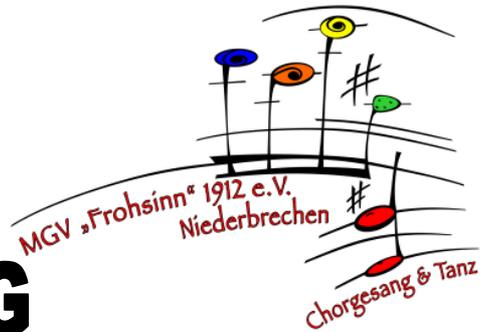


MGV „Frohsinn“ 1912 e.V. Niederbrechen



SATZUNG

des Männergesangsvereins „Frohsinn“ 1912 e.V. Niederbrechen

(Ursprüngliche Fassung vom 04.01.1991, gemäß §13 der Satzung geändert am 20.01.2012)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Männergesangsverein „Frohsinn“ Niederbrechen hat seinen Sitz in Niederbrechen. Er ist im Jahre 1912 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg - Nr. 7 VR 287 - eingetragen.

§2 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB). Der Austritt aus dem Sängerbund ist nur zulässig, wenn die Mitglieder in einer Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. §58, Ziffer 7 der Abgabenordnung wird beachtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre als Mitglied angehören oder die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtverbandes (einfache Mehrheit). Durch die Mitgliedschaft erlangt niemand Anteil am Vereinsvermögen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, störend auf den Verein einwirken, Zwistigkeiten hervorrufen oder länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung rückständig sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliedsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss.

§7 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) den Chorbeisitzern (insgesamt maximal 6 Beisitzer)
- h) den Vertretern der passiven Mitglieder (3 Beisitzer)
- i) dem Vertreter der Jugendlichen (1 Beisitzer)

Die Vorstandsämter sind alles Ehrenämter.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzenden
- c) der 1. Schriftführer
- d) der 1. Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsbe-rechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes einer der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vor-sitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzu-legen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Chorleiter

Die musikalische Leitung des Chores obliegt dem Chorleiter. Dieser wird vom Vorstand bestellt. Er trifft die Auswahl des Liedgutes im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§9 Die Generalversammlung

Alljährlich zu Beginn des Jahres findet die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung) statt. Auf Beschluss der Vorstandes oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt, kann auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung. Die Bekanntmachung muss mindestens 10 Tage vorher erfolgt sein. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr (dies dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und das Amt nicht mehr als zweimal aufeinanderfolgend ausüben)
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- f) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §4 und §6 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind 5 Tage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter kann auch mündliche Anträge zulassen. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung in geheimer Wahl wie folgt gewählt:

Beginnend mit dem Jahre 1980 der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 2. Schriftführer für 2 Jahre

Beginnend mit dem Jahre 1981 der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 2. Kassierer für 2 Jahre

Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden alljährlich gewählt; wobei die Chorbeisitzer in einer der Generalversammlung folgenden Chorprobe gewählt werden können.

Die geheime Wahl unterbleibt, wenn auf Antrag alle erschienen Mitglieder für eine Wahl per Akklamation (durch Handzeichen) stimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis er abgewählt wird. Die Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Datenschutzbestimmung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete anerkannte technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern/Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied verschiedener Chorverbände ist der Verein unter Umständen verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Diese Meldungen können dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein umfassen.
3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Der Verein kann besondere Ereignisse des Vereinslebens und Feierlichkeiten über die Tagespresse veröffentlichen. Solche Informationen werden gegebenenfalls auch auf der Internetseite des Vereins, den Vereinspublikationen sowie im Aushang veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die jeweiligen Verbände, denen der Verein angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt. Darüber hinaus werden Name, Geburts- und gegebenenfalls Todesdatum für Zwecke der Vereinschronik dauerhaft gespeichert.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu ist ein 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die Generalversammlung sogleich eine Liquidationskommission zu ernennen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Brechen zur treuhänderischen Verwaltung auf die Dauer von 5 Jahren, bis zur Neugründung eines Gesangsvereins im Ortsteil Niederbrechen. Nach Ablauf dieser Frist ist das vorhandene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Pflege des Chorgesangs) im Ortsteil Niederbrechen zu verwenden.

§13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sie sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht mit dem Protokoll der Generalversammlung anzuzeigen.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Generalversammlung vom 20. Januar 2012 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Sämtliche früheren Satzungen und ergangene Ergänzungen sind durch diese aufgehoben (außer Kraft).

Brechen, den 20.01.2012



Joachim Klein
1. Vorsitzender